Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/472

10. 02. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/291 —

Visumerteilung für ausländische Ehepartner und -partnerinnen bundesdeutscher Staatsangehöriger

In letzter Zeit haben bundesdeutsche Staatsangehörige, die ausländische Staatsangehörige in der Bundesrepublik Deutschland heiraten wollten, aufgrund der damit verbundenen Probleme jedoch im Ausland geheiratet haben, anschließend bei der Einreise für den ausländischen Partner erhebliche Schwierigkeiten bekommen. Einem malayischen Staatsangehörigen, der am Ende eines dreimonatigen Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland schon wegen der überlangen Dauer der Vorbereitung einer Eheschließung schließlich in Dänemark heiraten mußte, wird nicht nur die Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland verwehrt, sondern es wird ihm die Bearbeitung eines Visumantrages durch die bundesdeutsche Botschaft in Kopenhagen verweigert. Es wird ausgeführt, der Antragsteller müsse in sein Heimatland zurückkehren, weil nur die dortige bundesdeutsche Botschaft für die Bearbeitung eines derartigen Visumantrages befugt sei.

In den Fällen, in denen bundesdeutsche Auslandsvertretungen Visumanträge für die Einreise von Ehepartnern oder -partnerinnen bundesdeutscher Staatsangehöriger zu bearbeiten haben, entsteht der Eindruck, daß diese Anträge bewußt langsam bearbeitet werden. Es dauert teilweise mehrere Monate, eine einfache Visumszustimmung zu erteilen.

1. Warum wird Menschen zugemutet, teilweise noch einmal um die halbe Welt zu reisen, weil nur eine einzige bundesdeutsche Auslandsvertretung für die Bearbeitung ihres Visumantrages zuständig ist?

   Warum ist es nicht möglich, diese Bearbeitung

   a) von jeder anderen bundesdeutschen Auslandsvertretung,

   b) von der zuständigen lokalen Ausländerbehörde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

   bearbeiten zu lassen?

a) Grundsätzlich ist für die Bearbeitung eines Visumantrags die Auslandsvertretung zuständig, in deren konsularischem Amts-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 8. Februar 1995 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

bezirk der Ausländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn die Reise zu dieser Auslandsvertretung für den Antragsteller eine besondere Härte darstellt, können die Anträge von grenznahen Auslandsvertretungen bearbeitet werden. Sie bedürfen für die Erteilung des Visums einer besonderen Ermächtigung durch die örtlich zuständige Auslandsvertretung. Diese kann im Wege einer fernschriftlichen Anfrage kurzfristig erteilt werden.

b) Bei Anträgen von Angehörigen der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes und der USA (§ 9 Abs. 1 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz) oder, wenn die Ehe während des rechtmäßigen oder geduldeten Aufenthalts des Ausländers im Bundesgebiet geschlossen wird (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz), kann die erforderliche Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet beantragt werden. Da nach Artikel 83 des Grundgesetzes die ausländerrechtlichen Bestimmungen im Bundesgebiet von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt werden, ist die Bundesregierung in diesen Fällen nicht zuständig.

2. Wie wird die überlange Dauer der Bearbeitung der Anträge von mehreren Monaten in den bundesdeutschen Auslandsvertretungen
   a) begründet,
   b) in Einklang mit dem Schutz der Ehe aus Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes gebracht?

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz muß die Auslandsvertretung die vorherige Zustimmung der Ausländerbehörde einholen, wenn ein über drei Monate hinausgehender Aufenthalt im Bundesgebiet angestrebt wird. Die Bearbeitungszeit der Anträge, die von den Auslandsvertretungen unverzüglich weitergeleitet werden, hängt daher von der Bearbeitungszeit bei der für den Wohnsitz des deutschen Ehegatten zuständigen Ausländerbehörde ab, die Teil der Landesverwaltung ist. In der Praxis kann die Bearbeitung erheblich beschleunigt werden, wenn der deutsche Ehegatte von sich aus Kontakt mit der Ausländerbehörde aufnimmt und die erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich dorthin übermittelt.

Sobald die Antwort der örtlich zuständigen Ausländerbehörde in der Auslandsvertretung vorliegt, wird der Antrag unverzüglich beschieden.

3. Wie viele Visumanträge aufgrund von Eheschließung sind
   a) im Jahre 1993,
   b) im Jahre 1994

   gestellt worden, und zwar
   c) insgesamt,
   d) nach Herkunftsländern der Antragsteller aufgeschlüsselt?

Die Visumanträge zur Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft werden in der Visastatistik nicht besonders aufgeführt. Daher liegen hierüber keine Angaben vor.

4. Wie lang war die
   a) durchschnittliche Bearbeitungsdauer, aufgeteilt nach Herkunftsländern der Antragsteller,
   b) längste Bearbeitungsdauer

   eines dementsprechenden Visumantrages?

Über die Bearbeitungsdauer von Visumanträgen wird keine Statistik geführt. Die deutschen Auslandsvertretungen leiten die Anträge grundsätzlich unverzüglich an die zuständige Ausländerbehörde weiter und sind nach Eingang der Zustimmung bemüht, die Visa schnellstmöglich zu erteilen.

5. Werden an die Erteilung eines Visums über den Nachweis der Eheschließung hinaus Bedingungen geknüpft?

   Wenn ja, welche?

Nach § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 17 Abs. 5 des Ausländergesetzes kann die Aufenthaltserlaubnis versagt werden, wenn gegen den ausländischen Ehegatten ein Ausweisungsgrund vorliegt. Darüber ist von den zuständigen Behörden nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333